

Synopse: Vertrag über die Förderung des Vereinssports in der Stadt Neumünster („Sportfördervertrag“)

Änderungen Vertrag über die Förderung des Vereinssports in der Stadt Neumünster („Sportfördervertrag“)

Para-graph	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen/Erklärung
	Vorbemerkungen [...] Diese Förderung erfolgt auf Grund der von der Ratsversammlung im Rahmen des jeweils laufenden Doppelhaushaltes zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports („Sportförderungsgrundsätze“). [...] Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV mit Vertrag vom 10.09./18.09.1973 verpflichtet, für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.	Vorbemerkungen [...] Diese Förderung erfolgt auf Grund der von der Ratsversammlung im Rahmen des jeweilig laufenden jährlichen Haushaltes zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports („Sportförderungsgrundsätze“). [...] Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV verpflichtet, für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Sporthalle am Hansaring (KSV Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.	Änderung des Doppelhaushaltes auf den jährlichen Haushalt Änderung der Formulierung aufgrund eines neuen Vertrages
§ 1	a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung	a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2027 bis 2030 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung	Änderung der Jahreszahlen
§ 1	b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich ein Betrag in Höhe von 23.000,00 € zur	b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2027 bis 2030 jährlich ein Betrag in Höhe von 38.100,00 € zur Verfügung gestellt.	Anhebung der jährlichen Zuwendung für die Geschäftsführung des Kreissportverbandes von 23.000,00 EUR auf

	Verfügung gestellt.		38.100,00 EUR zur Berücksichtigung der gestiegenen Personal- und Sachkosten sowie des erweiterten Aufgabenumfangs.
§ 1	c) erhält der KSV von der Stadt auf Grund des Vertrages vom 10.09./18.09.1973 für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 65.000,00 €.	c) erhält der KSV von der Stadt für die Verwaltung und Betrieb der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2027 bis 2030 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 65.000,00 €.	
§ 1	d) wird dem KSV, abweichend von der Vertragslaufzeit, befristet für die Jahre 2023 und 2024 zum Zwecke der inhaltlichen Projektbegleitung in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Sportentwicklungsplanung der Stadt Neumünster jährlich ein Betrag in Höhe von 45.000,00 € als Personalkostenzuschuss zur Verfügung gestellt.	Entfällt	Entfällt, da der Fördertatbestand erfüllt wurde
§ 1	e) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2023 bis 2026 nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen: Tabelle siehe Seite 6 in diesem Dokument	d) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2027 bis 2030 nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen: Tabelle siehe Seite 6 in diesem Dokument	Änderung der Jahreszahlen Tabelle: Wegfall von Förderungen und Änderung von Beihilfen
§ 1	e) [...] Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge der Investitionsförderung können für Investitionen folgender Jahre („Ansparrung zur Mitfinanzierung größerer Maßnahmen“) angespart werden.	d) [...] Für Investitionsmaßnahmen stehen jährlich Mittel in Höhe von 75.000 EUR zur Verfügung. Zur bedarfsgerechten Veranschlagung im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind die Sportvereine verpflichtet, ihre geplanten Maßnahmen einschließlich	Neuregelung des Verfahrens zur Verwendung von Restmitteln mit Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Verwaltung im Benehmen mit dem Kreissportverband zur Beschleunigung

	Nicht ausgezahlte Beträge („Restmittel“) der Übungsleiterentschädigung, der Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport, Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen, die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, eSport-Maßnahmen und zur Förderung des Spitzensports werden dem KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung für das Folgejahr zur Verfügung gestellt. Vor Verwendung der Restmittel im Folgejahr ist ein Antrag des KSV mit einem Vorschlag zum Einsatz der Restmittel für sonstige Sportförderungszwecke notwendig, über den der Schul-, Kultur- und Sportausschuss entscheidet. Über die Beihilfeanträge entscheidet der Schul-, Kultur- und Sportausschuss. Im Folgejahr nicht zur Auszahlung gelangte Beträge fließen an die Stadt zurück.	einer groben Kostenschätzung bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Neumünster anzumelden. Zur Feststellung der voraussichtlich verfügbaren Restmittel stimmen sich die Stadt Neumünster und der Kreissportverband ab dem 01.10. eines jeden Jahres ab. Die Entscheidung über die Verwendung der Restmittel erfolgt durch die Stadt Neumünster im Benehmen mit dem Kreissportverband bis zum 20.01. des Folgejahres, sodass eine Mittelverwendung bis zum 31.01. sichergestellt werden kann. Der Ausschuss für Schule und Sport wird über die Verwendung der Restmittel unterrichtet. Im Folgejahr nicht zur Auszahlung gelangte Beträge fließen an die Stadt Neumünster zurück.	der Mittelverwendung bei gleichzeitiger Sicherstellung der Transparenz und zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze.
§ 3	(1) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze bzw. nur für die in § 6 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973 genannten Zwecke einzusetzen.	(1) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze einzusetzen. Die für den Betrieb der KSV-Halle bereitgestellten Mittel dürfen ausschließlich für die hierfür vorgesehenen Zwecke verwendet werden.	Streichung des Verweises auf den bisherigen Vertrag zur KSV-Halle und Ersetzung durch eine allgemeine Regelung zur zweckgebundenen Verwendung der hierfür bereitgestellten Mittel.
§ 3	(2) Der KSV hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen	(2) Der KSV hat für sämtliche aufgrund dieses Sportförderungsvertrages bereitgestellten Mittel einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem	Vereinheitlichung der Regelungen zum Verwendungsnachweis für sämtliche Fördermittel des Sportförderungsvertrages sowie Streichung der Verweise auf den gesonderten Vertrag zur KSV-Halle.

	versehenen Nachweis aller in Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben. Der KSV ist nach vorheriger Ankündigung dazu verpflichtet, die erforderlichen voll-umfänglich Auskünfte zu erteilen. Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des KSV sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Der Verwendungsnachweis ist jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Zuwendungszeit-raum folgenden Monats unaufgefordert dem für den Sport zuständigen Fachdienst vorzulegen. Hinsichtlich des Nachweises der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel nach § 1 a) sowie der Beihilfen für Inklusions- und Integrations-sport, Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen und für eSports-Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Abschnittes III Nr. 3 der Sportförderungsgrundsätze, für die Mittel nach § 1 c) der § 11 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973, sofern diese abweichende Regelungen enthalten.	sachlichen Bericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis der mit dem jeweiligen Verwendungszweck in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben. Auf Verlangen der Stadt sind die entsprechenden Belege vorzulegen. Der KSV ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Prüfungen zu kontrollieren. Der Verwendungsnachweis ist jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Zuwendungszeitraums unaufgefordert dem für den Sport zuständigen Fachdienst vorzulegen. Soweit die Sportförderungsgrundsätze für einzelne Fördertatbestände ergänzende oder abweichende Regelungen zum Verwendungsnachweis enthalten, gehen diese den Bestimmungen dieses Vertrages vor.	
§ 4	Die Sportförderungsgrundsätze sowie die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten	Die Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster sowie die den Sportförderungsgrundsätzen beigefügten	Streichung des Verweises auf den Nutzungsvertrag zur KSV-Halle, da die entsprechenden

	Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung und der Vertrag über die Nutzung der KSV-Halle am Hansaring vom 10.09./18.09.1973 sind Bestandteil dieses Vertrages.	Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Regelungen zur Nutzung der KSV-Halle bleiben hiervon unberührt und werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.	Regelungen künftig in einem eigenständigen Vertrag getroffen werden.
§ 6	(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.	(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2027 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.	Änderung des Datums.
§ 6	(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.07.2026 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2026 hinaus fortgesetzt werden soll und die Verhandlungen darüber recht-zeitig aufzunehmen.	(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.07.2029 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2029 hinaus fortgesetzt werden soll und die Verhandlungen darüber recht-zeitig aufzunehmen.	Änderung des Datums

§ 1 e)

Bisherige Tabelle:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung	Betrag
II. 1.6	3	Übungsleiterentschädigung	175.000,00 €
II. 1.8		Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport	5.000,00 €
II. 1.11		Beihilfen zur Förderung des Spitzensports	17.000,00 €
II. 1.12	6	Beihilfen für eSport-Maßnahmen	3.000,00 €
II. 1.13		Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen	2.000,00 €
II. 2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	265.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	13.100,00 €
II. 3	7	Investitionsmaßnahmen	75.000,00 €
		Betrag insgesamt	<u>555.100,00 €</u>

Neue Tabelle:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung	Betrag
II. 1.6	3	Übungsleiterentschädigung	165.000,00 €
II. 1.8		Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport	3.000,00 €
II. 1.11		Beihilfen zur Förderung des Spitzensports	17.000,00 €
II. 1.12	6	Beihilfen für eSport-Maßnahmen	3.000,00 €
II. 1.13		Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen	2.000,00 €
II. 2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	265.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	15.000,00 €
II. 3	7	Investitionsmaßnahmen	75.000,00 €
		Betrag insgesamt	<u>540.000,00 €</u>